

Zuordnungskriterien Deponie Plöger Steinbruch
(gültig ab 01.12.2011)

1) Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾			
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 ³⁾⁴⁾⁵⁾	Masse- %
1.02	bestimmt als TOC	≤ 1 ³⁾⁴⁾⁵⁾	Masse- %

2) Feststoffkriterien			
2.06	Säureneutralisationskapazität	Nur bei gefährlichen Abfälle ⁷⁾	mmol/kg
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz ⁵⁾	$\leq 0,4$	Masse- %

3) Eluatkriterien			
3.01	pH-Wert ⁸⁾	5,5 bis 13	
3.02	DOC ⁹⁾	≤ 50 ³⁾¹⁰⁾	mg/l
3.03	Phenole	$\leq 0,2$	mg/l
3.04	Arsen	$\leq 0,2$	mg/l
3.05	Blei	$\leq 0,2$	mg/l
3.06	Cadmium	$\leq 0,05$	mg/l
3.07	Kupfer	≤ 1	mg/l
3.08	Nickel	$\leq 0,2$	mg/l
3.09	Quecksilber	$\leq 0,005$	mg/l
3.10	Zink	≤ 2	mg/l
3.11	Chlorid ¹²⁾	≤ 1500	mg/l
3.12	Sulfat ¹²⁾	≤ 2000	mg/l
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	$\leq 0,1$	mg/l
3.14	Fluorid	≤ 5	mg/l
3.15	Barium	≤ 5	mg/l
3.16	Chrom gesamt	$\leq 0,3$	mg/l
3.17	Molybdän	$\leq 0,3$	mg/l
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	$\leq 0,03$	mg/l
3.18b	Antimon –C _o -Wert ¹⁶⁾	$\leq 0,12$	mg/l
3.19	Selen	$\leq 0,03$	mg/l
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	3000	mg/l

Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn

- a) der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11 zur Tabelle 2, eingehalten wird,
- b) die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität - AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate - GB21) unterschritten wird,
- c) der Brennwert (Ho) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um schwermetallbelastete Ionentauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung,
- d) es sich bei Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und
- e) der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.

Fußnoten

2) 1.01 kann gleichwertig zu 1.02 angewandt werden.

3) Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn

- a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
- b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
- c) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
- d) das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.

5) Gilt nicht für Straßenaufbruch aus Bitumenbasis.

7) Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.

8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

10) Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.

12) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.

16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird."